

# GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERTEILUNG DER ZUWEISUNGSMITTEL IM KIRCHENKREIS BURG DORF

(Fassung ab 01.01.2017 gem. Beschluss des Kirchenkreistages vom 04.04.2017)

## Teil A - Grundzuweisungen

### 0. Allgemeines

#### 0.1. Rechtliche Grundlage

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen gem. § 13 des Finanzausgleichsgesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers i. V. m. § 10 der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Burgdorf.

Grundzuweisungen werden nach objektiven Kriterien und ohne Antragspflicht seitens der Gemeinden bewilligt. Die Berechnung der Zuweisungshöhe kann jedoch die anderweitige Mitwirkung der Gemeinden erfordern (z.B. Erteilung von Auskünften, Teilnahme an Planungsverfahren, Einreichen von Unterlagen etc). Ebenso kann die Bewilligung einer Grundzuweisung oder von Teilen einer Grundzuweisungen an allgemeine Bedingungen geknüpft sein.

Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung durch eine Gemeinde oder werden festgelegte Bedingungen von ihr nicht erfüllt, so kann der Kirchenkreis eine Bewilligung der betroffenen Teile der Grundzuweisung verweigern oder aussetzen.

#### 0.2. Arten der Grundzuweisung

Der Kirchenkreis Burgdorf erteilt Grundzuweisungen für folgende Zwecke:

- a) Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- b) allgemeine Sachausgaben
- c) Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen der kirchlichen Arbeit
- d) Arbeit der Kindertagesstätten
- e) besondere Zwecke und Investitionen

#### 0.3. Mittelverwendung

Die Mittel der Grundzuweisungen sind durch die Kirchengemeinden vorrangig für die Zwecke zu verwenden, die Grundlage der Zuweisung sind.

Soweit aufgrund dieser Zuweisungsgrundsätze oder anderer gesetzlicher Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, können Reste aus Grundzuweisungen, die am Ende eines Haushaltsjahres nicht zur Ausgabendeckung innerhalb ihres Zuweisungszweckes benötigt werden, anderen Zwecken zugeführt werden. Dies beinhaltet auch die Zuführung an Rücklagen mit abweichender Zweckbindung.

Verfügt eine Kirchengemeinde über keine Investitions- und Ausgleichsrücklage in der gem. Ziffer 0.4 vorgesehen Mindesthöhe, sind verbliebene Restbeträge aus Grundzuweisungsmittel zunächst dieser Rücklage zuzuführen, bis der vorgeschriebene Mindestbestand erreicht ist.

#### 0.4. Bildung einer Investitions- und Ausgleichsrücklage

##### 0.4.1. Pflicht der Rücklagenbildung

Zur Abfederung von Risiken die sich aus Schwankungen der landeskirchlichen Gesamtzuweisung und der Grundzuweisungen des Kirchenkreises ergeben, sowie zur Sicherung zukünftig notwendiger Investitionen, ist jede Kirchengemeinde verpflichtet eine Investitions- und Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese Rücklage erfüllt gleichzeitig die Funktion der Ausgleichsrücklage gem. § 75 KonfHOK.

##### 0.4.2. Höhe der Rücklage

Die Höhe der Rücklage sollte so gewählt sein, dass -unter Berücksichtigung einer stillen Reserve für Zuweisungsschwankungen- notwendige Investitionen für Anschaffungen und Baumaßnahmen, die nicht durch anderweitige Zuschüsse und Ergänzungszuweisungen gedeckt werden, getätigt werden können.

Mindestens soll die Rücklage einen Bestand haben, der 20% der Gesamtausgaben einer Kirchengemeinde in den Bereichen der allgemeinen Bau-, Sach-, und Gebäudebewirtschaftungskosten im Schnitt der letzten drei Jahre entspricht.

Wird diese Mindestausstattung unterschritten, ist eine Auffüllung auf den Mindestbestand spätestens innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre anzustreben. Gelingt dies nicht, kann der Kirchenkreis steuernde Vorgaben zur Verwendung seiner Zuweisungen machen, um einen Wiederaufbau der Rücklage zu gewährleisten.

### **0.4.3 Rücklagenentnahmen**

Entnahmen aus der Investitions- und Ausgleichsrücklage sollten grundsätzlich nur erfolgen für

- a) Investitionen im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
- b) den Ausgleich von Defiziten am Ende eines Haushaltsjahres in Teilhaushalten, für die Grundzuweisungen gewährt werden,
- c) zur Deckung besonderer Ausgaben, für die eine Grundzuweisung nach Ziffer 5 gewährt wird
- d) zur Deckung unvorhergesehener Sonderbelastungen durch äußere Einflüsse und Ereignisse, auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hatte.

Entnahmen, die zur Unterschreitung des Mindestbestandes führen, sind nur zulässig für Maßnahmen

- nach Buchstabe a) und d), wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist, oder eine Aufschiebung höhere Folgekosten verursachen würde,
- nach Buchstabe b), wenn eine Absenkung der Grundzuweisung im Vergleich zum Vorjahr in vergleichbarer Höhe in ursächlichem Zusammenhang steht
- nach Buchstabe c), wenn die entsprechende Ausgabe bereits geplant wurde, als eine Unterschreitung der Mindestausstattung noch nicht absehbar war.

## **1. Grundzuweisung für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

### **1.1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Stellenrahmenplan**

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis die Personalausgaben nach dem tatsächlichen Bedarf für die nachstehenden Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zweckgebunden zugewiesen, wenn die Stellen im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen, tatsächlich errichtet, zur Besetzung freigegeben und tatsächlich besetzt sind:

Stellen für Diakone und Diakoninnen

Stellen für B-Kirchenmusiker und B-Kirchenmusikerinnen

Stellen für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen

Vielzweckstelle für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen, Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Raumpflegerkräfte und Kräfte zur Pflege der Außenanlagen, Organisten und Organistinnen sowie Chorleiter und Chorleiterinnen

Weitere Stellen im Einzelfall nach Festsetzung im Stellenrahmenplan

Zu den zuzuweisenden Personalausgaben zählen auch

- Fahrtkostenzuschüsse für geringfügig Beschäftigte gemäß § 33 der Dienstvertragsordnung
- Personalausgaben für Vertretungskräfte wegen Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung
- Personalausgaben für Vertretungskräfte wegen Mutterschutz
- Personalausgaben für Vertretungskräfte wegen eines ruhenden Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit, Rente auf Zeit, Sonderurlaub)

### **1.2. Amtshandlungen und Vertretungen**

#### **1.2.1. Festbetrag für Amtshandlungen und Vertretungen**

Für die Vergütung von Küstern und Küsterinnen sowie Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen bei Amtshandlungen sowie für die Vergütung von Vertretungskräften bei Urlaub, Fortbildung, Arbeitsunfähigkeit bei laufender Entgeltfortzahlung etc. erhält die Kirchengemeinde einen Festbetrag nach den Festsetzungen des Stellenrahmenplanes. Der Festbetrag kann bei Bedarf prozentual verändert werden. Die bis zum Jahresende nicht verausgabten Mittel verbleiben in der Kirchengemeinde.

#### **1.2.2. Mitwirkung von Küstern und Küsterinnen bei Amtshandlungen**

Die Vergütungsgrundlage für die Mitwirkung von Küstern und Küsterinnen bei Amtshandlungen wird wie folgt festgesetzt:

Trauungen und Trauerfeiern in der Kirche- einschließlich

Herrichten der Kirche, Anwesenheit bei der Amtshandlung und anschließender Reinigung	1,5 Stunden
Taufgottesdienste außerhalb des Hauptgottesdienstes – einschl. Vor- und Nacharbeiten	1,5 Stunden
Sterbe- und Beerdigungsgeläut zusammen:	0,5 Stunden

### **1.2.3. Mitwirkung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen bei Amtshandlungen**

Die Vergütung für die Mitwirkung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen bei Amtshandlungen richtet sich nach den Festsetzungen der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **1.3. Abweichende Verwendung der Zuweisungsmittel**

Die Grundzuweisungen für die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Stellen können abweichend von der Festsetzung im Stellenrahmenplan verwendet werden, wenn die abweichende Mittelverwendung im Einzelfall sachgerecht und begründet ist. Die Mittel dürfen auch für die Vergabe von Arbeiten an Firmen oder Honorarkräfte vergeben werden, soweit nach der Art der Tätigkeit die Erbringung der Leistungen als selbstständige Tätigkeit möglich ist.

Die nach den Festsetzungen des Stellenrahmenplans verfügbaren Mittel dürfen dabei nicht überschritten werden. Für die Beauftragung von Firmen oder Honorarkräfte werden 90 % der stellenplanerischen Durchschnittsbeträge als Festbetrag zugewiesen.

Die Entscheidung über eine abweichende Verwendung von Zuweisungsmitteln wird dem/der Leiter/in des Kirchenkreisamtes übertragen, diese/r kann Untervollmachten erteilen. Die Entscheidung ist in der Regel für die Dauer des laufenden Planungszeitraumes zu befristen. Dem Struktur- und Planungsausschusses ist über getroffene Entscheidungen zu berichten.

## **2 . Grundzuweisung für Sachausgaben**

Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung für Sachausgaben der allgemeinen Gemeindearbeit, die sich nach folgenden Schlüsseln errechnet:

- 2.1. **Verwaltungskosten** je selbstständige Kirchengemeinde zum Ausgleich der allgemeinen Sachkosten
- 2.2. **Grundbetrag** je 1,0 Pfarrstellenanteil
- 2.3. **Grundbetrag** je Diakonen/innen- und Kirchenmusiker/innen -stelle, mind. jedoch einen Grundbetrag für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen.

Die Summe der Schlüsselbeträge der Ziffern 2.1. bis 2.3. bildet den Basisbetrag, der bei Bedarf prozentual verändert werden kann. Hinzu kommt der

- 2.4 **Pro-Kopf-Betrag** je Gemeindeglied.

Die Höhe der einzelnen Beträge zu Zif. 2.1. bis 2.4. ergibt sich aus der Anlage.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Sachausgaben verbleiben in der Kirchengemeinde.

Neben der Grundzuweisung für Sachausgaben stehen den Kirchengemeinden Spenden und Kollekten, zweckgebundene Zuschüsse Dritter und andere Einnahmen zur Verfügung. Die Kirchengemeinden sind gehalten, weitere Einnahmequellen zu erschließen, unter anderem durch das Einwerben eines freiwilligen Kirchenbeitrags. Hierbei unterstützt auf Wunsch der Kirchengemeinden der Fundraiser des Kirchenkreises die Kirchengemeinden und Einrichtungen.

## **3. Grundzuweisung für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit**

### **3.1. Grundzuweisung für Bauinstandsetzung**

Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung für Bauinstandsetzung, die sich nach folgenden Schlüsseln errechnet:

- 3.1.1. **Grundbetrag** je m<sup>3</sup> umbautem Raum Kirche,
- 3.1.2. **Grundpauschale** für gottesdienstliche Räume je Kirchengemeinde,
- 3.1.3. **Grundbetrag** je gemeindeeigenes durch Pfarrstelleninhaber genutztes Pfarrhaus

Die Summe der Zuweisungsbeträge der Ziffern 3.1.1. bis 3.1.3. bildet den Basisbetrag, der bei Bedarf prozentual verändert werden kann. Hinzu kommt der

- 3.1.4. **Pro-Kopf-Betrag** je Gemeindeglied.

Die Höhe der einzelnen Beträge zu Zif. 3.1.1. bis 3.1.4. ergibt sich aus der Anlage.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Bauinstandsetzung verbleiben in der Kirchengemeinde. Abweichend von Ziffer 0.3. sind diese Haushaltsreste grundsätzlich einer zweckgebundenen Baurücklage zuzuführen, bzw. zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Einer abweichenden Verwendung kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag zustimmen, wenn die Kirchengemeinde nachweist, dass für zukünftige Baumaßnahmen Rücklagen in ausreichender Höhe bestehen.

Neben der Grundzuweisung für Bauinstandsetzung stehen den Kirchengemeinden Spenden und Kollekten, zweckgebundene Zuschüsse Dritter und andere Einnahmen zur Verfügung. Die Kirchengemeinden sind gehalten, weitere Einnahmequellen zu erschließen.

### **3.2. Grundzuweisung für Bewirtschaftungskosten**

Zur Bewirtschaftung im Sinne dieser Regelung zählen die Beheizung der Gebäude, die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Zahlung der mit den Grundstücken verbundenen Lasten und Abgaben. Nicht dazu zählen Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Reinigungsmittel oder Glühbirnen, sowie bauliche Aufwendungen. Sonstige Kosten der Grundstücksunterhaltung (Streudienst, Rasenpflege etc) können aus Bewirtschaftungsmitteln getragen werden, sind jedoch nicht Bestandteil der Bedarfsrechnung. Gebäude kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten) und Gebäude sowie Pachtgrundstücke, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, werden bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt.

Der an die Kirchengemeinden zu verteilende Gesamtbetrag der Grundzuweisungssumme wird für den jeweiligen Finanzplanungszeitraum nach FAG festgeschrieben und nach folgenden Kriterien verteilt:

#### **3.2.1. Zuweisung nach Gebäudebestand**

Von dem Gesamtbetrag der Grundzuweisungssumme wird im prozentualen Verhältnis untereinander auf die Kirchengemeinden die Grundzuweisung nach folgendem Schlüssel verteilt:

##### **3.2.1.1. nach tatsächlich vorhandenen Ist-Flächen der Kirchbauten und**

##### **3.2.1.2. nach Soll-Flächen der Gemeinderäume auf Grundlage der Grundsätze zum Gebäude- und Energiemanagement im Kirchenkreis Burgdorf).**

Hierbei wird auch den Kirchengemeinden, deren tatsächliche Flächenausstattung unterhalb der Soll-Ausstattung liegt, der Soll-Betrag angerechnet.

Die Aufteilung der Grundzuweisungssumme auf die beiden vorgenannten Verteilschlüssel ergibt sich aus dem jeweils bestehenden Gesamtverhältnis von Kirchbauflächen zu Gemeindehausflächen zu Beginn eines jeweiligen Planungszeitraumes.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Bewirtschaftungskosten verbleiben in der Kirchengemeinde.

### **3.3. Grundzuweisung für Mieten**

Mieten für Gemeinderäume und Pfarrdienstwohnungen werden nach dem tatsächlichen Bedarf zugewiesen, soweit ein entsprechender Zuweisungsanspruch bei In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bereits

bestanden hat oder nach In-Kraft-Treten der Richtlinien ein entsprechender Mietvertrag durch den Kirchenkreisvorstand unter ausdrücklicher Zusage einer Mietkostenzuweisung genehmigt wurde. Wird für die angemieteten Räume eine Dienstwohnungsvergütung oder eine vergleichbare Leistung entrichtet, die bei der Kirchengemeinde verbleibt, so wird diese in voller Höhe auf die Grundzuweisung angerechnet.

#### **4 . Grundzuweisung für Kindertagesstätten**

Den Kirchengemeinden mit kirchenaufsichtlich genehmigten Kindergartengruppen werden 2/3 der Pauschalen nach dem besonderen Schlüssel für die Gesamtzuweisung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 FAG zugewiesen. Die Pauschalen dienen der anteiligen Deckung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben, der Schuldendienste und der mit dem Kindergartengrundstück verbundenen Lasten und Abgaben.

Abweichend von Ziffer 0.3. dürfen Haushaltsreste aus Grundzuweisungen für Kindertagesstätten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

#### **5. Grundzuweisung für besondere Zwecke und Investitionen**

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung für besondere Zwecke und Investitionen. Diese Grundzuweisung wird vor allem vor dem Hintergrund gewährt, dass Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 8 nur in Ausnahmefällen gewährt werden und besondere Maßnahmen und Anschaffung daher regelmäßig durch gezielte Anspargung von Mitteln finanziert werden sollten.

Die Grundzuweisung für besondere Zwecke und Investitionen dient ausschließlich zur Finanzierung von

- a) Investitionen im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften, die nicht dem Baubereich zuzuordnen sind,
- b) besonderen kulturellen Angeboten wie Konzerten, Ausstellung, Vorträgen etc.
- c) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter. (Hierzu zählen nicht ausschließlich gemeindeinterne Maßnahmen, wie Kirchenvorstandsklausuren oder Mitarbeiterfreizeiten)

Die Höhe der Zuweisung wird nach folgenden Schlüsseln berechnet:

- 5.1. **Grundbetrag** je selbständiger Kirchengemeinde
- 5.2. **Pro-Kopf-Betrag** je Gemeindeglied

Die Höhe der einzelnen Beträge zu Zif. 5.1. und 5.2. ergibt sich aus der Anlage.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für besondere Zwecke und Investitionen verbleiben in der Kirchengemeinde. Abweichend von Ziffer 0.3. sind diese Haushaltsreste grundsätzlich der Investitions- und Ausgleichsrücklage zuzuführen oder zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

### **Teil B - Ergänzungszuweisungen**

#### **6. Allgemeines**

##### **6.1. Rechtliche Grundlage**

Über die Grundzuweisung hinaus werden den Kirchengemeinden, den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend, Ergänzungszuweisungen gem. § 14 des Finanzausgleichsgesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers i.V.m. § 11 der Finanzsatzung des Ev.-luth Kirchenkreise Burgdorf gewährt. Ergänzungszuweisungen werden nur auf Antrag und nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt.

Ergänzungszuweisungen dienen der Entlastung der Gemeindehaushalte im Falle von Ausgaben, die regelmäßig nicht aus allgemeinen Grundzuweisungsmitteln oder eigenen Einnahmen gedeckt werden können. Ist eine Kirchengemeinde in der Lage, die Kosten einer Anschaffung oder Maßnahme ganz oder teilweise aus eigenen Haushaltsmitteln, Zuschüssen Dritter und Rücklagen zu finanzieren, wird daher grundsätzlich keine oder nur eine anteilige Zuweisung gewährt.

Eine Ausnahme kann dadurch gegeben sein, dass einer Kirchengemeinde nicht zuzumuten ist, die anfallenden Kosten allein zu tragen, da z.B. das Interesse an der Anschaffung oder Maßnahme überwiegend beim Kirchenkreis liegt oder eine unverschuldete Zusatzbelastung im Vergleich zu anderen Kirchengemeinden die Folge wäre.

## 6.2. Arten der Ergänzungszuweisungen

Der Kirchenkreis Burgdorf erteilt Ergänzungszuweisungen für folgende Zwecke:

- a) Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- b) Sachausgaben
- c) Bauinstandsetzung
- d) Arbeit der Kindertagesstätten

## 6.3. Mittelverwendung

Soweit durch diese Zuweisungsgrundsätze oder andere gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist, dürfen Mittel aus Ergänzungszuweisungen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, für den sie zugewiesen wurden.

Nach Abschluss einer Anschaffung oder Maßnahme nicht verwendete Ergänzungszuweisungsmittel sind an den Kirchenkreis zurückzugeben.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet die zweckentsprechende Verwendung der Ergänzungszuweisungsmittel nachzuweisen.

## 6.4. Antragsverfahren allgemein

6.4.1. Ergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn **vor Beschaffung** des Gegenstandes bzw. **vor Beginn** der Maßnahme ein schriftlicher **Antrag** gestellt und eine entsprechende **Zusage** erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und der Kirchenkreisvorstand die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

6.4.2. Sofern Maßnahmen und Anschaffungen, für die Ergänzungszuweisungen beantragt werden sollen, **absehbar oder planbar** sind, sollen diese außerdem rechtzeitig vor Beschluss desjenigen Haushaltes angemeldet werden, für den sie wirksam werden. Die **Mittelanmeldung** ersetzt nicht die Antragsstellung. Eine inhaltliche Begründung der Mittelanmeldung ist zu diesem Zeitpunkt daher nicht erforderlich, wird aber erwünscht. Wird eine inhaltliche Begründung geliefert, kann im späteren Antrag hierauf verwiesen werden.

6.4.3. Für Ergänzungszuweisungen im Sinne der Ziffer 6.4.2. kann durch das Kirchenkreisamt im Zuge der Haushaltsplanung eine Bedarfsanfrage für das jeweils kommende Haushaltsjahr an die Kirchengemeinden und Einrichtungen durchführen. Anträge die nicht bei der **Bedarfsanfrage** angemeldet wurden, obwohl der Zuweisungsbedarf absehbar oder planbar gewesen ist, werden nachrangig behandelt. Die Ergänzungszuweisung kann in diesen Fällen gegenüber der üblichen Zuweisungshöhe gekürzt oder sogar versagt werden. Hierüber entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.4.4. Der Antrag ist schriftlich an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Eingabe kann über das Kirchenkreisamt erfolgen. Dem Antrag muss ein beigefügter **Kirchenvorstandsbeschluss** zugrunde liegen. **Angebote und Finanzierungspläne**, soweit gefordert, sind dem Antrag beizufügen.

## 7. Ergänzungszuweisungen für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

### 7.1. Ergänzungszuweisungen für Vertretungskräfte

Für die Vergütung von Vertretungskräften bei Stellenvakanzen, krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als sechs Wochen und Mutterschutz und Elternzeit können Ergänzungszuweisungen gewährt werden. Der Vertretungsumfang ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

### 7.2. Vertretung für Gottesdienste

Für Entschädigungen an Lektoren/Lektorinnen, Prädikanten/Prädikantinnen, Pastoren/Pastorinnen im ehrenamtlichen Dienst und Kandidaten/Kandidatinnen des Predigtamtes gemäß § 6 der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) werden Ergänzungszuweisungen in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

### **7.3. Vertretung im Konfirmandenunterricht bei Stellenvakanz und längerem Ausfall des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin**

Für die Erteilung von Konfirmandenunterricht wird eine Ergänzungszuweisung gewährt, wenn dieser wegen Terminüberschneidungen nicht vom/von der Vakanzvertreter/in übernommen werden kann.

Bei einer durchschnittlichen Unterrichtsdauer von 45 Minuten pro Woche werden

- je Konfirmandengruppe ohne Ehrenamtliche 2 Stunden wöchentlich,
- je Konfirmandengruppe mit Ehrenamtlichen 4,5 Stunden wöchentlich gewährt.

Bei einer durchschnittlichen Unterrichtsdauer von 60 Minuten pro Woche werden

- je Konfirmandengruppe ohne Ehrenamtliche 2,5 Stunden wöchentlich,
- je Konfirmandengruppe mit Ehrenamtlichen 5 Stunden wöchentlich gewährt.

In die Vakanzzeit fallende Konfirmandenfreizeiten können mit maximal **10** Stunden täglich berücksichtigt werden. **Davon abweichend kann an Tagen der An- und Abreise, an denen auch während der Reisezeit Aufsichts- und Betreuungsfunktionen wahrzunehmen sind, ggf. die höhere tatsächliche Arbeitszeit berücksichtigt werden.** Zur Abdeckung der erforderlichen Vorbereitungszeit wird der Faktor 2 verwendet.

### **7.4. Ergänzungszuweisungen für Personalkosten bei besonderen Härten im Zuge der Umsetzung der Stellenrahmenplanung**

Ergeben sich bei Stellenreduzierungen im Zuge der Umsetzung des Stellenrahmenplanes besondere Härten, können Ergänzungszuweisungen gewährt werden.

### **7.5. Ergänzungszuweisungen für Kosten aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

Für Kosten aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen können Ergänzungszuweisungen gewährt werden für Abfindungen sowie für Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten.

### **7.6. Ergänzungszuweisungen für unabweisbaren Mehrbedarf**

Über Ergänzungszuweisungen für Ausgaben, die in unabweisbaren Notfällen zur ordnungsgemäßen Ausführung notwendiger Aufgaben benötigt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Voraussetzungen:

7.6.1. Der Kostenaufwand kann nicht durch die Gemeinde gedeckt werden.

7.6.2. Es besteht keine Möglichkeit einer Ergänzungszuweisung nach Ziff. 7.1. bis 7.5. oder eine nach 7.1 bis 7.5. gewährte Ergänzungszuweisung kann die tatsächliche Kostenbelastung nicht angemessen auffangen.

### **7.7. Besonderheiten zum Antragsverfahren**

7.5.1. Die Zusage für Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 7.2. gilt automatisch als erteilt, wenn die dort genannten Bedingungen vorliegen.

7.5.2. Der Antrag für Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 7.3. ist an den/die Superintendenten/in zu richten.

## **8. Ergänzungszuweisung für Sachausgaben**

Ergänzungszuweisungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn auch angemessene Eigenmittel (oder entsprechende Zuschüsse Dritter) nachgewiesen werden.

### **8.1. Befristete Fördermaßnahmen**

Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes Haushaltsjahr oder mehrere Haushaltsjahre einen Katalog von Anschaffungen, Einzelmaßnahmen, Maßnahmenbündeln und Rahmenprogrammen festlegen, die für den jeweiligen Zeitraum gefördert werden sollen (z.B. EDV-Ausstattung, kulturelle Förderung, Aus-, Fort- und Weiterbildung etc.) Mit dem Beschluss hierüber können besondere Förderungsvoraussetzungen oder Antragsbedingungen verbunden sein, die über die hier festgehaltenen allgemeinen Regelungen hinausgehen.

Q:\Sachgebiete\Haushalte\Kirchenkreis Burgdorf\0001 Kirchenkreis Burgdorf\Zuweisungsgrundsätzeab2003\VerteilungZuweisungsmittel\2017\Zuweisungsgrundsätze Bgd. ab Jan. 2017.doc

Anträge auf Bezuschussung von Anschaffungen sind mit mindestens 2 Angeboten zu versehen. Anträgen auf Bezuschussung von Maßnahmen und Veranstaltungen ist ein vom Kirchenvorstand beschlossener Finanzierungsplan beizufügen.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, werden im Zuge dieser Fördermaßnahmen max. 50 v.H. des anerkannten Kostenaufwandes als Ergänzungszuweisung gewährt.

## **8.2. Unvorhergesehenes und Unabweisbares**

Über Ergänzungszuweisungen die zur Deckung von unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben in Notfällen benötigt werden, entscheidet der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Voraussetzungen:

8.2.1. Der Kostenaufwand kann nicht durch die Kirchengemeinde gedeckt werden.

8.2.2. Der Kostenaufwand ist nicht von der Kirchengemeinde zu verantworten.

8.2.3. Es besteht keine Förderungsmöglichkeit über die Zif. 8.1. oder eine nach Zif. 8.1.

vorgesehene Förderung kann die tatsächliche Kostenbelastung nicht angemessen auffangen.

## **9. Ergänzungszuweisung für die Bauinstandsetzung**

### **9.1. Allgemeines**

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Bauinstandsetzung nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Instandsetzung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann. Die Gewährung von Ergänzungszuweisungen folgt darüber hinaus den Erkenntnissen des Gebäude- und Energiemanagements des Kirchenkreises und den sich daraus ergebenden Prioritäten.

Von den Gesamtzuweisungsmitteln der Landeskirche ist für die im Laufe des Haushaltsjahres evtl. auftretenden Baunotstände bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres eine vom Kirchenvorstand zu beschließende angemessene Summe zurückzubehalten.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, werden keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

### **9.2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen**

#### **9.2.1. Grundvoraussetzung**

Anträge auf eine Baubeihilfe unter 2.500 € pro Gebäude sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Ergänzungszuweisungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Kirchengemeinde jährlich Eigenmittel in Höhe von 50 v.H. des Betrages der jeweiligen Grundzuweisung für Bauinstandsetzung aus den Haushaltsmitteln einsetzt. Darüber hinaus soll sich die Kirchengemeinde einmal pro Jahr mit 30 v.H. der vorhandenen Haushaltsreste und Rücklagemittel für Bauinstandsetzung beteiligen (Stand: 01.10. des Vorjahres). Es ist immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Einnahmen zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

#### **9.2.2. Klassifizierung der Baumaßnahmen**

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit nach den folgenden Merkmalen eingestuft:

- I. Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr  
Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art



- II. Vorbeugung von I und Substanzsicherung
- III. Normale und notwendige laufende Bauunterhaltung
- IV. Funktionelle und formale Verbesserungen  
Wünschenswerte andere Maßnahmen
- E Baumaßnahmen zur Energieeinsparung

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn für den vorrangigen Bereich keine weiteren Anträge vorliegen und noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Der Kirchenkreisvorstand kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die dringend erforderliche Baumaßnahme sonst nicht durchgeführt werden könnte oder zu späteren größeren Folgemaßnahmen führen würde.

### 9.3. Besonderheiten zum Antragsverfahren

Für die Beantragung von Bauinstandsetzungsmitteln ist zu beachten:

- 9.3.1. Einem Antrag sind Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung, sowie ggf. ein Finanzierungsplan beizufügen.
- 9.3.2. Die Erst-Anträge der Kirchengemeinden für jedes Haushaltsjahr sind in der Regel bis zum 15. September des Vorjahres auf dem vom Kirchenkreisamt vorgesehenen Antragsformular zu stellen.
- 9.3.3. Werden die Kosten eines Gewerkes auf mindestens 2.500 € geschätzt, ist ein zweites Angebot einzuholen.
- 9.3.4. Die Anträge sind durch die dafür zuständigen Fachstellen zu begutachten und werden in eine Dringlichkeitsliste eingestuft.
- 9.3.5. Im Laufe des Jahres eingehende Anträge werden grundsätzlich nur berücksichtigt, sofern sie in die Dringlichkeitsstufe I, II oder IV nach Ziffer 9.2.2. eingeordnet werden.

### 9.4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Vor Beginn des Haushaltsjahres ist zusammen mit dem Antrag auf eine Bauergänzungszuweisung ein Antrag für eine Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds zu stellen. Der Antrag des Kirchenvorstandes ist zusammen mit zwei Angeboten einzureichen.

Die während des laufenden Haushaltsjahres anfallenden Schönheitsreparaturen sind ebenfalls zusammen mit zwei Angeboten zu beantragen.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Amtszimmer gehören nicht zur Dienstwohnung.

## 10. Ergänzungszuweisung für Kindertagesstätten

### 10.1. Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Ergänzungszuweisungen zur Finanzierung der Arbeit in den Kindertagesstätten können grundsätzlich nur für folgende Anlässe gewährt werden:

- 10.1.1. zur Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstättenarbeit (~~z.B. Helfer / Helferin im freiwilligen sozialen Jahr~~);
- 10.1.2. zur Erhaltung und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen und Inventarbeschaffungen sowie von Spielgeräten (z.B. Schränke, Schreibtisch, Regale, Spielebene, Klettergerüste, Werkbänke, Raumteiler);

- 10.1.3. für Bauunterhaltungsmaßnahmen und Bauausgaben für Investitionen / außerordentliche Maßnahmen (Verbesserung oder Veränderung des Anlagevermögens);
- 10.1.4. zur Gestaltung der Außengelände;
- 10.1.5. zur Finanzierung von neuen Gruppenpauschalen in eingeschränktem Umfang;
- 10.1.6. als Übergangslösungen bei Abweichungen von Mindeststandards;
- 10.1.7. für konzeptionelle Öffentlichkeitsarbeit;
- 10.1.8. für Fortbildungsmaßnahmen;
- 10.1.9. für die Anschaffung von Computern (Hard- und Software);
- 10.1.10. für Sonder- oder Pilotprojekte, perspektivische Arbeit, ~~ABM~~, Integrationsgruppen, Seminare/ Elternarbeit;
- 10.1.11. für andere Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich, die vom Finanzausschuss befürwortet und zur Mitfinanzierung empfohlen werden.

## **10.2. Besonderheiten zum Antragsverfahren**

- 10.2.1. Für die Beantragung von Ergänzungszuweisungen ist zu beachten, dass die Anträge in der Regel für das jeweils nächste Haushaltsjahr (01.01.-31.12.) bis zum 28. Februar des Vorjahres beim Kirchenkreisvorstand eingereicht sein müssen. Ausnahmen für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben bzw. Maßnahmen sind möglich.
- 10.2.1. Dem Antrag müssen mindestens zwei Angebote, sowie ggf. Finanzierungspläne beigefügt sein.
- 10.2.3. Ergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn die Kosten nicht vom Defizitvertrag mit der Kommune erfasst sind.
- 10.2.4. Ergänzungszuweisungen werden in der Regel nur gewährt, wenn die Kommune sich mit 50 v.H. der Kosten beteiligt oder die Kirchengemeinde bzw. die KiTa sich durch Eigenmittel (Spenden, Mittel aus der Rücklage) entsprechend beteiligt.
- 10.2.5. Nach Antragseingang werden die Anträge in die nachfolgenden Stufen eingeteilt:
  1. Vertragliche Verpflichtungen aus den Verträgen mit den Kommunen
    - a) bauliche Verpflichtungen
    - b) Anschaffung von Ausstattungen für die Kindertagesstätte
    - c) Gestaltung/Erneuerung des Außengeländes
  2. Mittel zur Verbesserung der pädagogischen und religionspädagogischen Qualität in der Einrichtung
  3. weitere Anträge

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in der Reihenfolge der Prioritätsstufen vergeben. Dabei ist zu beachten, dass für die Folgejahre mindestens die Lasten der Stufe 1 a) weiter bedient werden können. Um dies zu gewährleisten, wird ein Mittelvoranmeldeverfahren eingeführt; d.h. es müssen jährlich Mittel für vorhersehbare Investitionen der Prioritätsstufe 1 a) für die folgenden drei Jahre angemeldet werden.

Unterstützend muss hierfür erstmalig im Jahr 2015 für die betreffenden Gebäude durch einen/eine Bausachverständige/n (z.B. die Baubeauftragten im KK Burgdorf) ein Baugutachten erstellt werden, in dem der Investitionsbedarf untersucht wird. Diese Gutachten müssen spätestens alle drei Jahre aktualisiert werden. Die Erstellung dieser Gutachten ist über die Gebäudeeigentümer/in im Rahmen von Baubegehungen zu gewährleisten und zu finanzieren.

- 10.2.6. Die Mittel sind im entsprechenden Haushaltsjahr zu verausgaben, ansonsten verfallen sie. Eine Neubeantragung im Folgejahr ist möglich.

## **Teil C - Allgemeine Verfahrensregelungen**

## **11. Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidungen nach diesen Grundsätzen, insbesondere über die Festsetzung der Grund- und Ergänzungszuweisungen inklusive der in der Anlage aufgeführten Parameter trifft der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung folgender Gremien:

- 11.1. Bauausschuss - vor der Bewilligung einer abweichenden Mittelverwendung von Haushaltsresten der Baugrundzuweisung nach Ziffer 3.1.  
- vor der Festsetzung der Höhe des zurückzuhaltenden Betrages nach Ziffer 9.1. Absatz 3  
- vor der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 9
- 11.2. Finanzausschuss - vor der Formulierung von Vorgaben zum Wiederaufbau der Investitions- und Ausgleichsrücklage nach Ziffer 0.4.2., letzter Satz  
- vor der Zusage einer Mietkostenzuweisung nach Ziffer 3.3.  
- vor der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 8 über 1.000 €, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist  
- vor Neufestsetzung der in der Anlage aufgeführten Parameter für die Grundzuweisung.
- 11.3. geschäftsführender Ausschuss für die KiTa-Trägerschaft im Kirchenkreis - vor der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 10 über 1.000 €
- 11.4. Struktur- u. PlanungsA - vor der Festsetzung von Zuweisungen über 1.000 € nach Ziffer 7.1., 7.4 und 7.6.
- 11.5. sonst. Fachausschüsse des Kirchenkreises -  
- vor der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen über 1.000 €; soweit sie aus Haushaltsmitteln gewährt werden, die nach Aufgabengebiet lt. Haushaltssystematik der inhaltlichen Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses zuzuordnen sind. Dies betrifft abschließend folgende Ausschüsse: KiTa-Ausschuss, Ausschuss für Partnerschaftsarbeit und Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

## **12. Eilverfahren**

Wird eine Eilentscheidung nach § 16 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Burgdorf oder eine andere Eilentscheidung des Kirchenkreisvorstandes getroffen, sind die nach Ziffer 11 zu beteiligenden Ausschüsse in der nächsten Ausschusssitzung über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.

## **13. Übertragung von Befugnissen an das Kirchenkreisamt**

Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen, bis zur Höhe von 1.000 € je Einzelfall an das Kirchenkreisamt übertragen.

## **14. Einrichtungen und Dienste des Kirchenkreises**

Die Vorschriften dieser Grundsätze finden auf Einrichtungen und Dienste des Kirchenkreises soweit möglich analoge Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Ergänzungszuweisungen. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Vorschriften über die Ermittlung von Grundzuweisungen, soweit nicht Kindertagesstätten betreffend, und die Bildung einer eigenen Investitions- und Ausgleichsrücklage.

Im Falle der analogen Anwendung für Kindertagesstätten des Kirchenkreises sind die Anträge über die KiTa-Leitungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung (pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitung) einzureichen.

## **15. Rundungsverfahren**

Alle im Rahmen dieser Zuweisungsgrundsätze zu leistenden Zuweisungen werden in Höhe des kaufmännisch auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundeten Betrages gewährt.

## **16. Sonstiges**

Weitere Regelungen werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand - im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Kirchenkreistages - festgesetzt.